

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch“
(9. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „Musik- und Kunstschule Achern-Oberkirch“ in der Sitzung am 15.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Bedienstete**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Der Zweckverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren und Auslagen nach der gültigen Verwaltungsgebührensatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes, soweit in der Gebührensatzung des Verbandes keine besonderen Gebühren vorgesehen sind.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Verbandssatzung vom 09. November 1992, rechtswirksam seit 01.01.1993, mit den Änderungen vom 15.02.1993, 02.12.1994, 08.12.1995, 12.12.1997, 13.03.2014, 27.11.2018, 13.12.2019 und 10.12.2021 bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Achern, 15.12.2023


Gregor Bühler
Verbandsvorsitzender